

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg19>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 19 (2011)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg19/114-129>

Rg **19** 2011 114–129

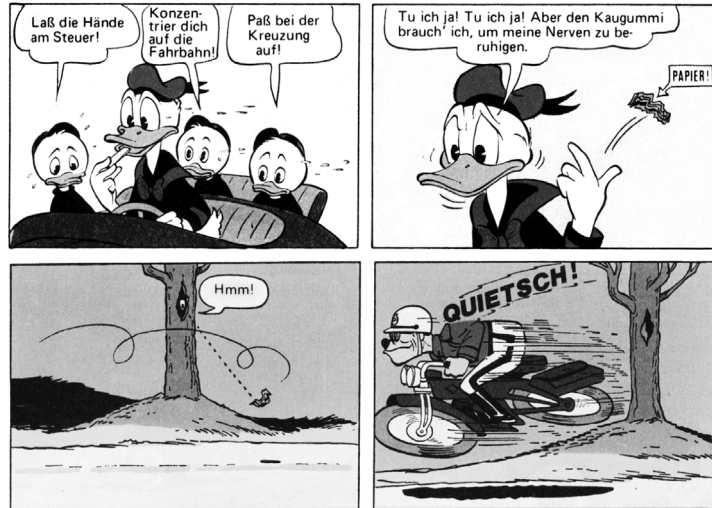
**Karl Härter**

## Policey und Strafjustiz in Entenhausen

Wo steht die Bildergeschichte des öffentlichen Rechts im vormodernen Europa?

## Policey und Strafjustiz in Entenhausen

Wo steht die Bildergeschichte des öffentlichen Rechts  
im vormodernen Europa?



Im anthropomorphen Stadtstaat Entenhausen herrscht gute Ordnung: Das »Auge des Gesetzes« – die Polizei (in der englischen Umgangssprache als »the law« bezeichnet) – wacht. Ordnungswidriges Verhalten wie das Wegwerfen von Abfall wird umgehend verfolgt.



Die Justiz ist zwar altmodisch, langsam und leicht erregbar, verfügt aber über die Weisheit der Eule.



Strafen folgen sofort und besitzen einen spiegelnden Charakter wie auch eine nützliche Funktion: Der Umweltverschmutzer Donald Duck muss den Straßenrand unter den Augen des Gesetzes öffentlich säubern.



Polizei und Justiz agieren allerdings selektiv: »Glückspilze« kommen davon.<sup>1</sup>

#### Rechtsbilder in Entenhausen

Zentrale symbolisch-bildhafte Elemente öffentlicher Ordnung, Verwaltung und Justiz finden sich folglich auch in den populären Bildermedien der Moderne.<sup>2</sup> In diesem Fall in den Comics des 20. Jahrhunderts, einem Massenmedium, das der Autor und Zeichner Carl Barks (»the good artist«) wie kaum ein anderer geprägt hat. Mit Entenhausen schuf er ein »Weltmodell«, das nicht nur die normative Ordnung der westlichen Gesellschaft affirmativ reproduziert, sondern ganz im Sinne frühneuzeitlicher Eulenspiegeleien Abweichung, Devianz, »Unordnung«, mangelhafte Verwaltung und Justiz und damit das komplexe Beziehungsgefüge von Recht, Normdurchsetzung und sozialer Praxis ins Bild rückt.

<sup>1</sup> »Das Maitänzchen«: Tollste Geschichten von Donald Duck (TGDD) 54; Micky Maus (MM) 19/1964; Klassik Album (KA) 47. Das Folgende beruht auf einem über Jahrzehnte betriebenen Quellenstudium einer umfangreichen deutschsprachigen Comicsammlung, in der sich auch (in unterschiedlichen Ausgaben) nahezu alle von Carl Barks publizierten Bildergeschichten befinden;

lediglich diese werden – methodisch korrekt – als Quellen herangezogen. Eine umfangreiche Bibliographie findet sich online unter: <http://www.barksbase.de> [zuletzt besucht 20.5.2011]. Die hier wiedergegebenen Bilder verstehen sich als Bildzitate zu wissenschaftlichen Zwecken und werden nach den Ausgaben des Ehapa-Verlags zitiert.

<sup>2</sup> Zum Richterbild M. STOLLEIS, The Profile of the Judge in the European Tradition, in: *Trames* 12 (2008) 1–11.

Die Bildergeschichten aus Entenhausen enthalten verallgemeinerbare Repräsentationen von Recht und Ordnung, »die im ›Bild‹ auf eine jenseits des Bildes existente Realität« verweisen und darüber hinaus auch als mediale Konstruktion einer – auch historisch fundierten – Ordnung gelesen werden können.<sup>3</sup>

Bei einer juristischen bzw. rechtshistorischen Analyse der Entenhausener Bildergeschichten kann es folglich nicht um eine denunziatorische Dechiffrierung, Zuschreibung und Subsumierung gehen, wie sie Grobian Gans im Psychogramm einer Sippe oder Bodo Bremer im Fall Entenhausen versucht haben.<sup>4</sup> Ein solches Vorgehen steht im Widerspruch zur historischen Methodik, die sich die Rechtsgeschichte zu eigen gemacht hat. Denn auch eine rechtshistorische Mediengeschichte muss die Metaphern, Symbole und Bilder von Ordnung und Recht quellengegründet im Kontext ihrer zeitgenössischen wie längerfristigen allgemeinen Bedeutungen analysieren und die historisch-symbolischen Dimensionen der bildhaft repräsentierten Elemente entschlüsseln und kontextualisieren.

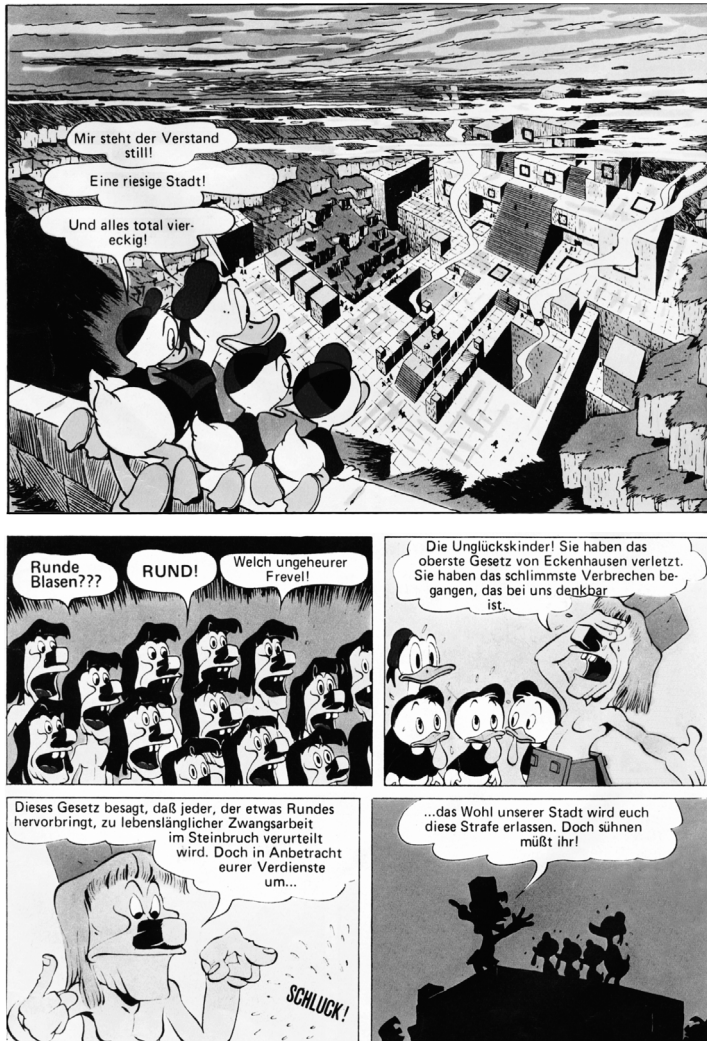
So fällt für Entenhausen auf, dass Privatrecht kaum im Bild erscheint: Wirtschaftliches Handeln, Immobilienverkehr, Familienkonflikte, Nachbarschafts- und Erbschaftsstreitigkeiten werden meist auf dem Weg des außergerichtlichen Konfliktaustrags verhandelt und Mediation, Selbstorganisation, wenn nicht gar Selbsthilfe überwiegen. Öffentlich-rechtliche Elemente sind dagegen stärker ins Bild gerückt. Neben Armenwesen/Sozialfürsorge, Schulwesen bzw. Schulpolicy, Infrastruktur, Post, Bauwesen, grenzübergreifenden Rechtsproblemen (Piraterie, Schmuggel, illegale Einwanderung, Schatzfund) dominieren vor allem Ordnungsstörungen, abweichendes Verhalten und Kriminalität. Häufig kommt es zudem zu Begegnungen mit anderen, außereuropäischen, ja außerweltlichen Rechtskulturen und mangelhafte Kenntnisse beispielsweise der andersartigen, quadratischen Normen im andinen Raum führen zu abweichendem Verhalten und ziehen Sanktionen nach sich.<sup>5</sup> Die Erforschung der öffentlich-rechtlichen Bilder Entenhausens kommt folglich nicht ohne vertiefte Kenntnisse der lateinamerikanischen (Rechts-)Kultur aus, auch um imaginierte Differenzen und Stereotypisierungen zu entschlüsseln.

<sup>3</sup> M. STOLLEIS, Entenhausen als Selbstreferentielles System, in: Selbstorganisation. Ein Denksystem für Natur und Gesellschaft, hg. von M. VEC, M.-TH. HÜTT, A. M. FREUND, Köln u. a. 2006, 188–195, hier 189.

<sup>4</sup> GROBIAN GANS, Die Ducks. Psychogramm einer Sippe, Reinbek bei Hamburg 1972; BOTHO BREMER, Der Fall Entenhausen. Die Machenschaften von Dagobert,

Donald und der übrigen Brut auf dem juristischen Prüfstand, Frankfurt a. M. 1994. Vgl. aber kritisch K.-L. KUNZ, R. SIDLER, Kriminalpolitik in Entenhausen. Vom Umgang mit Kriminalität bei Micky Maus & Co, Basel u. a. 1999.

<sup>5</sup> »Im Land der viereckigen Eier« (»Lost in the Andes«): MM 11–15/1963; TGDD 50; KA 23.



Ins Bild gesetzte Bedrohungen gehen allerdings nicht nur von schweren Verbrechen, kriminellen Banden mit familiären Strukturen (Panzerknacker), Hexerei/Zauberei (Gundel Gaukelei) oder Naturkatastrophen aus. Ordnungsstörungen resultieren vielmehr häufig aus deviantem, norm- und ordnungswidrigem Verhalten aller Akteure: Sowohl Gustav Gans als auch Donald Duck frönen

dem Müßiggang und zeigen sich arbeitsunwillig; Aberglauben, ungezügelte Emotionen, undisziplinierte und gewalttätige Verhaltensweisen schädigen nicht nur Einzelne, sondern beeinträchtigen das *bonnum commune*; übermäßiger Aufwand und Luxus der Eliten – auch der im Geld badende Onkel Dagobert ist davon nicht gänzlich frei – rufen Konflikte und zerstörerische Konkurrenzkämpfe hervor; schulpflichtige Kinder wie Tick, Trick und Track nehmen es mit dem Schulbesuch nicht so genau; die unzünftige, ordnungswidrige Ausübung diverser Handwerke und Gewerbe führt zu Gefährdungen und Zerstörungen.

Entenhausen bietet folglich ein exemplarisches Bild charakteristischer Missstände und Gefährdungen einer fragilen und prekären Ordnung, wie sie die Obrigkeiten auch im spätmittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Europa wahrnahmen und auf die sie mit Ordnungsgesetzen und guter *Policey* antworteten, und zwar insbesondere in den Städten, die bekanntlich das vormoderne Biotop guter Ordnung und *Policey* bildeten.<sup>6</sup> Und wie in der Frühen Neuzeit bietet auch Entenhausen ein ambivalentes Bild der Normdurchsetzung und weist insbesondere im Bereich von *Policey* und Strafjustiz eine Mischung aus »modernen« staatlichen Elementen und traditionellen Strukturen auf.<sup>7</sup> Die Präsenz obrigkeitlicher Institutionen und Verwaltungsorgane scheint eher gering, und diese erweisen sich bezüglich der Erhaltung der Ordnung, der Verfolgung von Delikten und der Normdurchsetzung häufig als wenig effektiv. Dennoch können sie von Einzelnen auf dem Weg der Justiznutzung<sup>8</sup> jederzeit mobilisiert und als Drohkulisse aufgebaut werden, die entsprechend ins Bild gesetzt wird.<sup>9</sup>



Aktives obrigkeitliches Handeln durch die staatlichen bzw. kommunalen Organe erfolgt vor allem im Bereich der Ordnungsgewährleistung bei öffentlichen Veranstaltungen und bei der Ver-

6 Repertorium der *Policey*ordnungen der Frühen Neuzeit, hg. von K. HÄRTER, M. STOLLEIS, 10 Bde, Frankfurt a. M. 1996–2010.

7 M. STOLLEIS, Was bedeutet »Normdurchsetzung« bei *Policey*ordnungen der frühen Neuzeit?, in: Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag, hg. von R. H. HELMHOLZ u. a., Paderborn u. a. 2000, 740–757.

8 M. DINGES, Frühneuzeitliche Justiz. Justizphantasien als Justiznutzung am Beispiel von Klagen bei der Pariser Polizei im 18. Jahrhundert, in: Vorträge zur Justizforschung. Geschichte und Theorie, hg. von H. MOHNHAUPT, D. SIMON, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1992, 269–292.

9 »Das eigene Grundstück«: TGDD 65; KA 48.

folgung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten und Vergehen. Disziplinierung und fiskalische Interessen prägen die Praxis von Polizei und Justiz. Letztere greift gerne zu Geldbußen, die analog zu vormoderner Praktiken nach dem Einkommen der Delinquenten festgesetzt werden, aber auch Aushandlungsprozessen zugänglich sind.<sup>10</sup>



Darüber hinaus kommt Privaten, Nachbarschaften, Familien und sonstigen Korporationen (vom Milliardärsklub bis zum Fähnlein Fieselschweif) eine ebenso – wenn nicht gar aktivere und wichtigere – Rolle im Bereich der öffentlichen Ordnung, der sozialen Kontrolle und auch der Strafverfolgung zu. Entenhausen entspricht folglich den Strukturen vormoderner Ordnungswahrung in der charakteristischen Mischung von horizontaler und vertikaler sozialer Kontrolle: Obrigkeit und staatliche Organe sind zwar präsent, erscheinen aber auch als zögerlich, experimentierend und lernend; Sozialdisziplinierung und Kriminalitätskontrolle erfolgen durch Einzelne, Familien oder Korporationen. Strafgewalt, Gnade und Gerechtigkeit bleiben freilich der nicht immer austarierten Justitia des Amtsrichters Dr. Euler vorbehalten.<sup>11</sup>

<sup>10</sup> »Das Autorennen«: TGDD 49; KA 37.

<sup>11</sup> »Die Schauergeschichte von Schloß Schauerstein«; TGDD 69; MM 24-27/1967.



### Mediengeschichte und Rechtsgeschichte: Forschungsstände und Wechselwirkungen

Bildhaft-populäre Repräsentationen öffentlicher Ordnung finden sich nicht nur in der Comicwelt Entenhausens und sind auch kein Phänomen der Moderne bzw. moderner Massenmedien. Spezifische *Images* von guter Ordnung, Recht und Justiz lassen sich bis in das Mittelalter zurückverfolgen und die Bildermedien selbst – gerade der Comic bzw. die Bildergeschichte – besitzen eine bis ins 16. Jahrhundert zurückreichende Mediengeschichte. Bislang folgt die Rechtsgeschichte allerdings eher zögerlich dem *visual* oder *iconic turn*, der die Geschichtswissenschaft längst erfasst hat, die ihr historisches Auge auf Kunstwerke als Zeitzeugen richtet und Bildquellen als Augenzeugen der Geschichte befragt.<sup>12</sup> Dabei kann die Kommunikations- und Mediengeschichte des Rechts im vor-modernen Europa auf ein solides Fundament intensiver Forschungen aufbauen, die zahlreiche Formen indirekter, (massen-)medialer Kommunikation von und über Recht aufgearbeitet und die entsprechenden Medien differenziert untersucht hat.

Eine zentrale, wenn nicht gar Vorreiterrolle nimmt dabei – wie allgemein hinsichtlich der Ausformung des öffentlichen Rechts seit dem 16. Jahrhunderts – das *ius publicum imperii* ein: Die Reichs-

<sup>12</sup> P. BURKE, *Eyewitnessing. The uses of images as historical evidence*, London 2001; B. ROECK, *Das historische Auge. Kunstwerke als Zeugen ihrer Zeit von der Renaissance zur Revolution*, Göttingen 2004.



publizistik, die juristischen Dissertationen, die unzähligen politisch-rechtlichen Klein- und Flugschriften einzelner Reichsmitglieder bzw. ihrer Amtsträger und Juristen oder die Funktion der Reichsinstitutionen (insbesondere des Reichstags und der Reichsgerichte) als Zentren politisch-rechtlicher Kommunikation und der Verbreitung zahlloser Druckerzeugnisse mögen hier als Stichworte für die neueren Forschungen zur Medien- und Kommunikationsgeschichte von Reichssystem, Reichsverfassung und Reichrecht genügen.<sup>13</sup> Diese spannten zudem einen wesentlichen Kommunikationsraum für die Ausformung der Sprache des Politischen seit dem 16. Jahrhundert auf.<sup>14</sup>

Die enge Verschränkung der geschichtlichen Entwicklung des öffentlichen Rechts mit der Kommunikations- und Mediengeschichte lässt sich auf weiteren Feldern beobachten: Reformation, Konfessionalisierung und Religionskonflikte brachten nicht nur einen enormen katalytischen Schub für die Produktion und Distribution spezifischer Druckmedien – von der deutschsprachigen Bibel bis zu den illustrierten Einblattdrucken –, sondern stimulierten langfristig die Ausdifferenzierung des staatlichen Kirchenrechts und die Ausdehnung der staatlichen Kommunikationskontrolle in Form der Zensur. Die allmähliche Entwicklung des Völkerrechts seit dem 17. Jahrhundert vollzog sich ebenfalls im Kontext der seit und durch den Dreißigjährigen Krieg stark zunehmenden medialen Vermittlung der Kriegs- und Friedensthematik (und zahlreicher damit zusammenhängender rechtlicher Elemente) in unterschiedlichen Druckmedien, die wie die entstehenden Zeitungen ein breiteres Publikum erreichten. Neben den Themenbereichen wie »Reich«, »Reformation/Konfessionskonflikt« oder »Krieg und Frieden« avancierten insbesondere Verbrechen und Strafe zu einer beliebten Thematik populärer Medien, so in zahlreichen illustrierten Einblattdrucken oder in Zeitschriften wie die *Gespräche in dem Reiche derer Todten*. Im 18. Jahrhundert vollzog sich dann ein zweifacher Medienwandel: Strafrechtliche Themen gewannen große Bedeutung im Aufklärungsdiskurs und gingen z. B. mit Swift in England oder Schiller im Alten Reich in die Literatur ein; der »Kriminalroman« entstand.<sup>15</sup>

Auch Gesetzgebung und gute Policy bedienten sich im 18. Jahrhundert neuer Kommunikationsformen und populärer Medien, um Normen medial zu vermitteln. Gesetze wurden zunehmend in Massenmedien – wie z. B. den Intelligenzblättern – publi-

13 J. ARNDT, E.-B. KÖRBER, Das Mediensystem im Alten Reich der Frühen Neuzeit (1600–1750), Göttingen 2010; Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit, hg. von J. BURKHARDT, CHR. WERKSTETTER, München 2005.

14 U. FREVERT, Sprachen des Politischen. Medien und Medialität in der Geschichte, Göttingen 2004; Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und

17. Jahrhunderts. Politische Theologie – Res-Publica-Verständnis – konsensgestützte Herrschaft, hg. von L. SCHORN-SCHÜTTE, München 2004.

15 J. SCHÖNERT, Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920, Tübingen 1991; G. HOLZMANN, Schaulust und Verbrechen.

Eine Geschichte des Krimis als Mediengeschichte (1850–1950), Stuttgart u. a. 2001.

ziert und schließlich auch diskutiert. Die Probleme und Defizite bei der Um- und Durchsetzung der Ordnungs- und Policygesetzgebung veränderten darüber hinaus insgesamt die Verwaltungskommunikation: Bericht, Reskript, Supplikationswesen, Dispens, Antrag und schließlich die Etablierung von Gesetzesblättern seit dem frühen 19. Jahrhundert stehen nicht nur für wichtige Entwicklungen in den zentralen öffentlich-rechtlichen Feldern Gesetzgebung, gute Policy und Verwaltung, sondern auch für wesentliche Veränderungen der Medien- und Kommunikationsformen. Schließlich schuf sich die Wissenschaft seit dem 18. Jahrhundert ihre eigene Zeitschriftenlandschaft, und die Etablierung juristischer Zeitschriften demonstriert eindringlich den Übergang vom interpersonalen Austausch gelehrter Briefpartner zu einer ubiquitären Wissenschaftskommunikation, die sich schneller, breiter und öffentlicher über Massenmedien vollzieht.<sup>16</sup>

Die Entwicklung der vormodernen (Massen-)Medien und des öffentlichen Rechts standen folglich in einem Wechselverhältnis: Öffentlich-rechtliche Themen machen einen nicht unerheblichen Anteil der Inhalte und Botschaften aus und das Recht selbst – Gesetzgebung und Wissenschaft – bediente sich zunehmend neuer Medien und Kommunikationsformen. Folglich erwiesen sich auch aus der Perspektive der Medien- und Kommunikationsgeschichte das öffentliche Recht und die Ausdifferenzierung der modernen Öffentlichkeit als untrennbar miteinander verschränkt.

#### Bilder (in) der Rechtsgeschichte

Die Rechtsgeschichte hat sich freilich stark auf die Inhalte und Autoren von Texten konzentriert. Die Dinge, Zeichen und Bilder des Rechts spielen letztlich eine eher marginale Rolle. Zudem wird weder die Gesamtheit aller Medien- und Kommunikationsformen berücksichtigt noch ein umfassendes theoretisches Kommunikationsmodell zugrunde gelegt. Letzteres müsste neben den Inhalten und den Autoren (deren biographischer Hintergrund immerhin in der Regel einbezogen wird) als gleichberechtigte Untersuchungsfelder auch die sonstigen an der Produktion Beteiligten (Verleger, Drucker, Auftraggeber), die Kanäle und »technischen« Bedingungen (z. B. Verbreitungsgrad und -geschwindigkeit, Auflagenhöhe usw.) sowie das Publikum, die Rezeptions- und die Wirkungsge-

<sup>16</sup> Juristische Zeitschriften. Die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts, hg. von M. STOLLEIS, Frankfurt a. M. 1999; Juristische Zeitschriften in Europa, hg. von M. STOLLEIS, TH. SIMON, Frankfurt a. M. 2006.

schichte berücksichtigen. Auf der Basis eines umfassenderen medientheoretischen Ansatzes sollten über die »juristische« Inhaltsanalyse hinaus die den zeitgenössischen Konsumenten vermittelten Botschaften, Metaphern und Bilder sowie der »praktische« Umgang mit Medien, die Wirkungen und die Funktionen einbezogen werden – auch wenn dies gerade in der rechtshistorischen Perspektive (schon aufgrund der Quellenlage) mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist und womöglich nur partiell eingelöst werden kann.

Dies mag zumindest teilweise erklären, warum die Rechtsgeschichte der Bildpublizistik und den Bildern in der Vergangenheit vergleichsweise geringe Beachtung schenkte oder sich dieser eher zu illustrativen Zwecken bediente und Kataloge und Bildbände produzierte, die sich besonders gerne dem Thema »Gerechtigkeit« widmen.<sup>17</sup> Rechtsikonographie und Rechtsarchäologie, ehemals prosperierend und Sammlungen wie die von Amira oder Frölich hervorbringend, fristen ein eher bescheidenes Dasein; nur einige Forscher erzielten auf diesen Feldern auch heute noch beachtliche Ergebnisse.<sup>18</sup> Neuere Forschungen zeigen jedoch, dass die Bildregime, Bildergeschichten, populären Bilder und Metaphern insbesondere des öffentlichen Rechts nicht nur ihren eigenen Quellenwert besitzen, sondern einen erheblichen rechtsgeschichtlichen Erkenntnisgewinn ermöglichen. Wie bei den Texten (bzw. Kommunikation und Medien allgemein) lassen sich daran die Interdependenzen zwischen wesentlichen Entwicklungen im öffentlichen Recht und der Ausdifferenzierung der Medien- und Kommunikationsformen rechtshistorisch beobachten. Auch bildhafte Medien dienten der Kommunikation über Recht und vermittelten Rechtsnormen wie populäre Images und Metaphern von Recht bzw. einzelnen Bereichen und Elementen des öffentlichen Rechts.<sup>19</sup>

Das Potential einer Geschichte des öffentlichen Rechts als Bilder- und Mediengeschichte hat Michael Stolleis mit seiner Untersuchung zum »Auge des Gesetzes« exemplarisch demonstriert: Die Geschichte dieser Metapher und ihrer medialen Vermittlung durch Bilder und andere Medien wird mit der Verfassungs- und Gesetzgebungsgeschichte eng verzahnt und damit Rechtsgeschichte als Mediengeschichte (und *vice versa*) geschrieben. Eine Bilder- und Mediengeschichte des öffentlichen Rechts im vormodernen Europa sollte folglich in eine allgemeine Medien- und Kommunikationsgeschich-

17 Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der europäischen Kunst, hg. von W. PLEISTER, W. SCHILD, Köln 1988; W. SELLERT, Recht und Gerechtigkeit in der Kunst, Göttingen 1993.

18 Überblick: G. KOCHER, Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie, München 1992; exemplarisch: B. DÖLMEYER, Dinge als Zeichen des Rechts – Zur Rechtsikonographie

und Rechtsarchäologie, in: Die Dinge als Zeichen: Kulturelles Wissen und materielle Kultur, hg. von T. KIENLIN, Bonn 2005, 221–229. Vgl. weiterhin die neue, von G. Kocher, H. Lück und C. Schott herausgegebene Reihe »Signa Ivris«.

19 Visuelle Argumentationen. Die Mysterien der Repräsentation und die Berechenbarkeit der Welt, hg. von H. BREDEKAMP, P. SCHNEI-

DER, München 2006; Evidentia. Reichweiten visueller Wahrnehmung in der Frühen Neuzeit, hg. von G. WIMBÖCK u. a., Berlin 2007; Bildregime des Rechts, hg. von J.-B. JOLY, C. VISMANN, TH. WEITIN, Stuttgart 2007.

- te eingebettet werden und sich der bildhaften Medien vergewissern, die als Quellen in Frage kommen. Ausgehend von der bisherigen (rechts-)historischen Forschung lassen sich exemplarisch anführen:
- die bildende Kunst: Gemälde, Wandmalereien, Statuen/Plastiken usw., die häufig auf Justizdarstellung und Gerechtigkeitsallegorien hin befragt wurden;<sup>20</sup>
  - Bauwerke/Architektur: Festungen, Schlösser und Gärten, Triumphbögen und Denkmäler, Rathäuser, Gerichtsgebäude und Zuchthäuser, Gerichts- und Hinrichtungsplätze haben insbesondere Rechtsarchäologie und Rechtsikonographie im Hinblick auf die Visualisierung und Repräsentation von Recht, Justiz und Ordnung untersucht. Neuere Forschung zeigen, dass sich Policygesetzgebung, Baupolitik und Architektur zu einem auch für das öffentliche Recht interessanten Ansatz verbinden lassen;<sup>21</sup>
  - politische Ikonographie und Insignien/Symbole von Herrschaft und Herrschaftsausübung wie Siegel, Wappen, Embleme, Stammbäume oder auch Münzen;<sup>22</sup>
  - Abbildungen in Rechtsbüchern und Gesetzen – von den Bildhandschriften des Sachsenspiegels bis zu den gedruckten Kodifikationen des 19. Jahrhunderts<sup>23</sup> – sowie Abbildungen, die einzelnen (Policy-)Gesetzen als erklärende Verdeutlichung beigegeben wurden;
  - Schandbilder,<sup>24</sup> Steckbriefe, Diebs- und Gaunerlisten, Polizeifotografien und sonstige Bilder von Verbrechern und kriminellen Körpern;<sup>25</sup>
  - Gelegenheitszeichnungen in Verwaltungs- und Gerichtsakten;
  - Titelpuffer, Frontispize, Holz- und Kupferstiche zur Vermittlung von Normen und Wissen in der staatsrechtlichen Literatur, insbesondere in juristischen und politischen Lehrbüchern;
  - bildhafte »Staatsbeschreibungen«, Ordnungs- und Wissenssysteme und »nützliche« Bilder: Karten, Pläne, Topographien, Diagramme, Tabellen;<sup>26</sup>
  - Abbildungen in Zeitschriften wie z. B. dem *Theatrum Europaeum* oder Fabers *Europäischer Staatskanzley*;
  - populäre Wissensliteratur wie Ökonomien, Hausväterliteratur, Hilfs- und Notbüchlein und vieles andere mehr, die auch Abbildungen zu öffentlich-rechtlichen Themen enthalten; beispielsweise symbolisiert die populäre »Lebenstreppe« auch die (rechtliche) Normierung des Lebenslaufs;<sup>27</sup>
- 20 O. R. KISSEL, Die Justitia. Reflexionen über ein Symbol und seine Darstellung in der bildenden Kunst, 2. Aufl. München 1997; L. OSTWALDT, Aequitas und Justitia. Ihre Ikonographie in Antike und früher Neuzeit, Halle a. d. Saale 2009.
- 21 J. SÜSSMANN, Vergemeinschaftung durch Bauen. Würzburgs Aufbruch unter den Fürstbischöfen aus dem Hause Schönborn, Berlin 2007.
- 22 ST. PRINZ, Juristische Embleme. Rechtsmotive in den Emblemata des 16. bis 18. Jahrhunderts, Berlin u. a. 2009; Die Bildlichkeit korporativer Siegel im Mittelalter. Kunstgeschichte und Geschichte im Gespräch, hg. von M. SPÄTH, Köln u. a. 2009.
- 23 F. PRINZ, Der Bildgebrauch in gedruckten Rechtsbüchern des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Hamburg 2006.
- 24 G. SCHMIDT, Libelli Famosi. Zur Bedeutung der Schmähchriften, Scheltbriefe, Schandgemälde und Pasquille in der deutschen Rechtsgeschichte, Köln 1985; M. LENTZ, Konflikt, Ehre, Ordnung. Untersuchungen zu den Schmähbriefen und Schandbildern des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (ca. 1350 bis 1600), Hannover 2004.
- 25 A. BLAUERT, E. WIEBEL, Gauner- und Diebslisten: Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert. Mit einem Repertorium gedruckter südwestdeutscher, schweizerischer und österreichischer Listen sowie einem Faksimile der Schäffer'schen oder Sulzer Liste von 1784, Frankfurt a. M. 2001; S. REGENER, Fotografische Erfassung. Zur Geschichte medialer Konstruktion des Kriminellen, München 1999; M. VEC, Die Spur des Täters. Methoden der Identifikation in der Kriminalistik (1879–1933), Baden-Baden 2002.
- 26 ST. SIEGEL, Tabula. Figuren der Ordnung um 1600, Berlin 2009; B. SEGELKEN, Bilder des Staates. Kammer, Kasten und Tafel als Visualisierungen staatlicher Zusammenhänge, Berlin 2010.
- 27 ST. RUPPERT, Lebensalter und Recht, online: <http://www.mpg.de/jahrbuch/forschungsbericht?obj=329629> [zuletzt besucht 20.5.2011].

– illustrierte Einblattdrucke, sonstige Druckgrafik und bildhafte populäre Massenmedien wie z. B. Karikaturen.

Bereits diese (keineswegs vollständige) Auflistung macht die Vielfalt potentieller Bilder deutlich, die sich nicht allein mit einem kunsthistorischen Ansatz lesen lassen, sondern als spezifische Bildmedien im Kontext der vormodernen Medien- und Kommunikationssysteme analysiert werden sollten. Für ein thematisch orientiertes Vorgehen einer »Bildergeschichte« des öffentlichen Rechts bieten sich ebenfalls zahlreiche Felder an, und ausgehend von neueren Forschungen lassen sich beispielhaft nennen:

– die visuelle Kultur des Alten Reiches,<sup>28</sup> deren Wirkungsmächtigkeit sich bis ins 20. Jahrhundert verfolgen lässt.<sup>29</sup> Besonderes Interesse haben bildhafte Darstellungen mit Bezug auf die höchste Gerichtsbarkeit, den Kaiser und den Reichstag gefunden;<sup>30</sup>

– das Bild von Staat und Herrschaft hat Horst Bredekamp anhand der berühmten Abbildung des Leviathans von Hobbes nachgezeichnet und das Urbild des modernen Staates wie seine Gegenbilder herausgearbeitet.<sup>31</sup> Der Autor folgt zwar primär einem kunsttheoretischen Ansatz, hat diesen aber medientheoretisch und bezüglich des historischen Kontexts auf zentrale Themen wie Künstler/Produzent, Formtradition (in anderen bildhaften Medien), politische Ikonographie und die Wirkungsgeschichte erweitert. Ähnlich breit (und Bredekamp teils folgend) sind auch andere neuere Studien zu den Bildern des Staates angelegt;<sup>32</sup>

– auch die Wissenschafts- und Universitätsgeschichte bietet Beispiele für die Verwendung von Bildern z. B. in der universitären Lehre oder als Medien der Mnemotechnik;<sup>33</sup>

– im Hinblick auf das Völkerrecht dienten bildhafte Medien nicht nur der Visualisierung von kriegerischen Ereignissen oder Friedensverhandlungen, sondern die mediale Vermittlung von Friedensschlüssen konnte selbst eine friedenschaffende Wirkung gewinnen.<sup>34</sup> Auch Bilder in zeremonialwissenschaftlichen Werken vermittelten nicht nur das diplomatische Zeremoniell, sondern repräsentieren Herrschaft, ebenso wie Feldherrenporträts eine Staatsidee visualisierten oder die bildlichen Darstellungen von Waffenrüstungen der Demontage des »absolutistischen« Heldenkults dienten.<sup>35</sup> Flugschriften und illustrierte Einblattdrucke zu den Kriegen bzw. Friedensschlüssen des 17. und 18. Jahrhunderts vermittelten populäre »Feindbilder« (von der Türkengefahr bis zum Mordbrenner

28 H. RUDOLPH, Die visuelle Kultur des Reiches. Kaiserliche Einzüge im Medium der Druckgraphik (1500–1800), in: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962–1806. Altes Reich und neue Staaten 1495 bis 1806, hg. von H. SCHILLING u. a., Dresden 2006, 231–242; Bilder des Reiches, hg. von R. A. MÜLLER, Sigmaringen 1997.

29 M. STOLLEIS, Das Reich als Mythos und Metapher, in: Merkur 60 (2006) 1151–1156.

30 A. WOLF, Ein »Comic« für den Kaiser, in: European Monarchy. Its Evolution and Practice from Roman Antiquity to Modern Times, hg. von H. DUCHHARDT u. a., Stuttgart 1992, 185–193; Das Bild der höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland, 1400–1800, hg. von der Gesellschaft für

Reichskammergerichtsforschung e. V., Wetzlar 1992; Die Kaisermacher. Frankfurt am Main und die Goldene Bulle 1356–1806, hg. von E. BROCKHOFF, M. MATTHÄUS, 2 Bde, Frankfurt a. M. 2006.

31 H. BREDEKAMP, Thomas Hobbes der Leviathan. Das Urbild des modernen Staates und seine Gegenbilder 1651–2001, Berlin 2003.

32 Visuelle Argumentationen (Fn. 19); Evidentia (Fn. 19).

33 M. STOLLEIS, Corpus Iuris par Coeur. Mnemotechnik im 17. Jahrhundert, in: Usus Modernus Pandectarum, Klaus Luig zum siebzigsten Geburtstag, hg. von H.-P. HAFERKAMP, T. REPGEN, Köln u. a. 2007, 245–269; G. F. STRASSER, Wissensvermittlung durch Bilder in der Frühen Neuzeit: Vorstufen des »pädagogischen Realismus« in: Evidentia (Fn. 19) 191 ff.

34 Friedensschlüsse, Medien und Konfliktbewältigung vom 12. bis zum 19. Jahrhundert, hg. von B. JÖRGENSEN u. a., Augsburg 2008.

35 Süß scheint der Krieg den Unerfahrenen. Das Bild vom Krieg und die Utopie des Friedens in der Frühen Neuzeit, hg. von H. PETERSE, Göttingen 2006; M. VEC, Zeremonialwissenschaft im Fürstentum. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation, Frankfurt a. M. 1998.

Melac), visualisierten aber auch völker- und staatsrechtliche Elemente, Bezüge und Symbole;<sup>36</sup>

– das Strafrecht bediente sich vom Sachsenspiegel bis zu zahlreichen Werken der Frühen Neuzeit bildlicher Darstellungen, um Normen und Strafzwecke zu vermitteln, und prägte wiederum langlebige Metaphern und Medienbilder wie den »strafenden Blick«. <sup>37</sup> Darüber hinaus avancierten Bilder von Verbrechen und Strafe zu einer beliebten Thematik populärer Medien, insbesondere in den illustrierten Einblattgedrucken. Solche populären Bilder verbanden sich mit öffentlichen Diskursen, verdichteten diese und konnten die alltägliche Wahrnehmung von Devianz und Recht, das »Sicherheitsempfinden« und auch den Umgang mit Rechtssystemen beeinflussen. Alltagswissen bzw. Alltagsvorstellungen, Verbrecherbilder, Sensations- und Schaulust oder Strafwünsche markieren mediale Wirkungen solcher *Criminalbilder*, gerade weil sie – wie in Entenhausen – weder die »Realität« von Verbrechen und Strafe abbilden noch die jeweils herrschenden Ordnungsmodelle bloß bestätigen.<sup>38</sup>

#### Mit den Augen des Rechts: Spielkarten und Glücksspiele im Bild

Während Herrschaft, Staat oder Strafjustiz ein reiches Feld für Bildergeschichten des Rechts bieten, sind – über das »Auge des Gesetzes« hinaus – die Bilder von Gesetzgebung, Verwaltung und guter Policey seltener thematisiert worden:<sup>39</sup> So hat Barbara Dölemeyer am Beispiel des österreichischen ABGB die Visualität von Gesetzgebung und Kodifikation dargestellt und Matthias Weber das Titelpuffer der Reichspoliceyordnung von 1530 einer eingehenden Analyse unterzogen.<sup>40</sup> Die Funktion bildhafter (Massen-)Medien für die Vermittlung guter Ordnung bzw. Policeynormen soll hier abschließend knapp an einem charakteristischen Beispiel aufgezeigt werden, das auch für Entenhausen als repräsentativ gelten könnte: dem Glücksspiel bzw. den Spielkarten. Letztere eignen sich nicht nur zur rechtshistorisch-didaktischen Vermittlung von Bildern berühmter Juristen,<sup>41</sup> sondern ihre bildliche Darstellung diente bereits in der Frühen Neuzeit der Repräsentation öffentlicher Ordnung wie auch policeylich-fiskalischen Zwecken: Der illustrierte Einblattgedruck *Ein gewisse und erschrockliche ge-*

36 Krieg der Bilder. Druckgraphik als Medium politischer Auseinandersetzung im Europa des Absolutismus, hg. von W. CILLESSEN, Berlin 1997; *Kriegs/Bilder. Bilder und Abbilder vom Krieg in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von B. EMICH, G. SIGNORI, Berlin 2009.

37 M. STOLLEIS, Der strafende Blick. Zur Ikonografie des Auges, in: *Strafen. Ein Buch zur Strafkultur der Gegenwart (Ausstellungskatalog Stapferhaus Lenzburg)*, Baden (Schweiz) 2004, 239–245.

38 Repräsentationen von Kriminalität und öffentlicher Sicherheit. Bilder, Vorstellungen und Diskurse vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, hg. von K. HÄRTER, G. SÄLTER, E. WIEBEL, Frankfurt a. M. 2010.

39 *Bilder der Verwaltung. Memoiren, Karikaturen, Romane, Architektur*, Baden-Baden 1994 (Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte 6).

40 B. DÖLEMEYER, Sichtbarmachen der Gesetzgebung: Zur Ikonographie des ABGB, in: *Signa Ivris* 6 (2010), 9–34; M. WEBER, *Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition*, Frankfurt a. M. 2002.

41 M. STOLLEIS, *Juristen-Quartett*, o. O. u. J.; M. STOLLEIS, *Juristen-Skat*, o. O. u. J.

schicht von acht Jungen Gesellen welche nach vielem Gottlästerlichen spielen und sauffen von Gott dem Allmächtigen sind hoch gestrafft worden. Geschehen zu Langensaltz in Thüringen den 25. Januarij im Jahr 1626 ... Gedruckt nach der Augspurgischen Copey (1626) visualisiert einen zentralen Verstoß gegen die gute Ordnung: gotteslästerliches Spielen und Saufen am Sonntag sowie Fluchen und Schwören – Delikte, die nahezu jede Policeyordnung des 16. und 17. Jahrhunderts an vorderster Stelle ausführlich normierte.<sup>42</sup> Neben dem übermäßigen Trinken bzw. Zutrinken, dargestellt insbesondere durch einen »Vortrinker« mit Teufelsfuß – der sprichwörtliche Saufteufel –,<sup>43</sup> sind es vor allem die Würfel und Spielkarten, welche abweichendes und gotteslästerliches Verhalten symbolisieren. Einer der beiden Teufel, der einen Gesellen seiner Höllestrafe zuführt, hält demonstrativ eine Spielkarte in der Klaue. Strafe, Normdurchsetzung und Wiederherstellung der Ordnung werden folglich nicht als Aufgabe der weltlichen Obrigkeit, sondern als göttliche Strafe visualisiert und im Text mit der Aufforderung zu einem christlichen Lebenswandel verbunden, die sich ähnlich auch in zahlreichen Policeyordnungen des 16. Jahrhunderts findet. Der Text sollte im Übrigen beim Zeigen des Bildes »ihm Thon wie man dem Graffen von Rhom singet« vorgetragen werden: Im Hinblick auf die Vermittlung guter Ordnung und Policey verband sich das Bild folglich mit dem »Lied vom Gesetz«.<sup>44</sup>

Spielkarten konnten im Rahmen guter Ordnung und Policey jedoch auch andere Funktionen gewinnen und den Wandel obrigkeitlicher Intentionen gegenüber übermäßigem Aufwand und Luxus demonstrieren. Beispielweise entwickelte Thomas Murner bereits im 16. Jahrhundert ein Lehrkartenspiel, um juristisches Wissen zu vermitteln.<sup>45</sup> Und im 18. Jahrhundert versuchten zahlreiche Obrigkeiten, mit Glücksspielen (Lotto und Lotterien) und Spielkarten die Staatseinkünfte zu steigern und bedienten sich dabei auch der Ordnungsgesetzgebung. So publizierte Kurmainz



42 M. STOLLEIS, »Von dem gewlichen Laster der Trunckenheit« – Trinkverbote im 16. und 17. Jahrhundert, in: Rausch und Realität. Drogen im Kulturvergleich, hg. von G. VÖLGER, K. v. WELCK, Bd. 1, Reinbek 1982, 177–191; J. PAUSER, »Verspilen / ist kein Spil / noch Schertz«. Geldspiel und Policey in den österreichischen Ländern der Frühen Neuzeit, in: Policey und frühneu-

zeitliche Gesellschaft, hg. von K. HÄRTER, Frankfurt a. M. 2000, 179–233.

43 BLASIVS MULTIBIBUS, Jus Potandi oder Zech-Recht. Nachdruck der Ausgabe von 1616 mit Nachwort von M. STOLLEIS, Frankfurt a. M. 1982 (Neuaufgabe Neuwied 1997).

44 M. TH. FÖGEN, Das Lied vom Gesetz, München 2007.

45 J. PAUSER, »Welch Frevel! Jetzt erscheinen die kaiserlichen Edikte gar noch als Spielkarten.« Thomas Murners juristisches Lehrkartenspiel über die »Institutionen« Justinians, in: ZNR 18 (1996) 196–225.

1776 eine Verordnung, der eine bildliche Darstellung von Spielkarten als Beilage angefügt worden war und die den Inhalt der Policeynorm visualisieren sollte: Gespielt werden durfte nur noch mit den abgebildeten kurfürstlichen Karten, die im Mainzer Rochus-Hospital gestempelt worden waren, um sie eindeutig zu kennzeichnen und sicherzustellen, dass nicht mit verbotenen fremden Karten gespielt wurde, wodurch dem Fiskus die Einnahmen aus dem Verkauf und der Spielkartensteuer entgangen wären.<sup>46</sup> Der Übergang vom Luxusverbot zur Luxussteuer wurde so mittels der Spielkarten ins Bild gesetzt.<sup>47</sup>



In Entenhausen tauchen Spielkarten und Glücksspiele zwar eher selten auf, doch Magie, Glücksbringer (der erste selbstverdiente Zehner), Wettkämpfe und Spiele im öffentlichen Raum besitzen eine wesentliche Funktion im Hinblick auf die Visualisierung guter Ordnung bzw. ihre Störung, ihre grundlegenden Regeln und Normen und auch ihre Wiederherstellung. Das Werfen einer Münze als Entscheidungshilfe im Straßenverkehr führt unweiger-

<sup>46</sup> HÄRTER/STOLLEIS, Repertorium der Policeyordnungen, Bd. 1: Kurmainz 1760, Reskript, 26.11. 1776; zum Kontext: K. HÄRTER, Policy und Strafstuziz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat, Frankfurt a. M. 2005.

<sup>47</sup> M. STOLLEIS, Luxusverbote und Luxussteuern in der frühen Neuzeit, in: DERS., Pecunia nervus re-

rum. Zur Staatsfinanzierung der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1983, 9–61.



lich zu einer Verurteilung und Strafverschärfung »wegen Benützung eines Geldstücks anstelle des gesunden Menschenverstands«. <sup>48</sup> Abschreckung und Disziplinierung erweisen sich dabei als erfolgreich und Donald Duck richtet sein künftiges Verhalten ordnungsgemäß aus: »Ich will zu einem Menschen, der ein Buch geschrieben hat.«



Die Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts im deutschen Sprachraum ist zwar geschrieben,<sup>49</sup> das Potential einer Bilder- bzw. Mediengeschichte des (öffentlichen) Rechts aber bei weitem noch nicht ausgeschöpft: In Entenhausen gibt es mit den Augen des Rechts noch viele Bilder zu entdecken.

Karl Härter

48 »Wappen oder Zahl?«: MM 2/ 1954; TGDD 179. Vgl. PH. VON HILGERS, Vom Einbruch des Spiels in die Epoche der Vernunft, in: Visuelle Argumentationen (Fn. 19) 205–223.

49 M. STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bde 1–3, München 1988–1999; der abschließende vierte Band wird 2011 in den Druck gehen.